

Beratungsdrucksache

Nr.: DS9/2567

Federführend:
Abteilung Städtebauliche Planung

Status: öffentlich
Datum: 25.10.2018
Verfasser: Jana Mendorf

**Bebauungsplan Nr. 133 "Nördliches Stadtkerngebiet", 6. Änderung
hier: Aufstellungsbeschluss**

vorgesehene Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.11.2018	Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	Vorberatung
11.12.2018	Rat der Stadt Iserlohn	Entscheidung

Gesehen Bm:	
-------------	--

Mitzeichnungen:

Name:						
Handzeichen:						

Beschlussumsetzung bis:	2019	Beschlusskontrolle:	Ja		Nein	x
	Betrag:	I-Auftrag:	Produktnummer:			
Investive Auszahlungen in €	---					
Investive Einzahlungen in €	---					

	Betrag:	einmalig	laufend	ggf. bis	Produktnummer:
Personalaufwand in € (p/a)	---				
Sachaufwand in € (p/a)	---				
Erträge in € (p/a)	---				

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat der Stadt folgenden Beschluss zu fassen:

Die 6. Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes Nr. 133 „Nördliches Stadtkerngebiet“ ist nach den von der Verwaltung vorgeschlagenen Grundsätzen und innerhalb des vorgeschlagenen Geltungsbereiches gem. § 13 BauGB zu ändern.

Der Lageplan mit Abgrenzung des Änderungsbereichs wird Bestandteil dieses Beschlusses (s. Anlage 1).

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 133 „Nördliches Stadtkerngebiet“ ist am 05.06.1982 in Kraft getreten. Seitdem wurden vier Änderungen beschlossen.

Für den vorgeschlagenen Änderungsbereich wird seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes unter anderem festgesetzt, dass im 1. Obergeschoss, im Erdgeschoss und im 1. Untergeschoss nur Verkaufs- und Lagernutzungen sowie Park- und Stellplätze mit den dazugehörigen Nebennutzungen zulässig sind (s. Anlage 2).

Diese Festsetzung („MK^o“), die durch weitere Restriktionen und Ausnahmen konkretisiert wird, hat sich als nicht umsetzbar herausgestellt und entspricht auch nicht den derzeit realisierten Nutzungen. Sie stellt aus Sicht der Verwaltung auch keine wünschenswerte Entwicklung (mehr) dar, sondern beeinträchtigt die Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudekomplexes erheblich.

Um für die aktuellen sowie zukünftigen Nutzer des Gebäudes rechtssichere Voraussetzungen zu gewährleisten, ist eine Änderung der Festsetzung erforderlich.

Zukünftig sollen neben den bisher zulässigen Nutzungen in allen Geschossen auch die sonstigen in einem Kerngebiet zulässigen Nutzungen zulässig sein. Nur bestimmte Nutzungsarten wie z. B. Vergnügungsstätten, die bereits mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes für ausgeschlossen erklärt wurden (s. Anlage 3), sollen unzulässig bleiben.

Die vorgesehene Änderung soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Daher wird im Rahmen des Verfahrens von einer Umweltprüfung nach § 2 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Sonstige Gutachten sind voraussichtlich ebenfalls nicht erforderlich.

In Vertretung

Grote
Stadtbaurat

Anlage(n):

1. Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs
2. Rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 133, 3. Änderung
3. Rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 133, 5. Änderung